

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

22.10.2020

Geschäftszeichen:

III 14-1.23.15-15/20

Nummer:

Z-23.15-2110

Antragsteller:

Fibrolith Dämmstoffe GmbH

An der L 83

56746 Kempenich

Geltungsdauer

vom: **22. Oktober 2020**

bis: **22. Oktober 2025**

Gegenstand dieses Bescheides:

Wärmedämmsysteme unter Verwendung der Holzwole-Mehrschichtplatten "Fibro-Therm S 2 N 035 B1" oder "Fibro-Therm S 2 N 035 A2"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für Wärmedämmsysteme unter Verwendung der nachfolgend beschriebenen Holzwolle-Mehrschichtplatten (WW-C) mit Mineralfaserschicht nach DIN EN 13168¹, die zur Anwendung als Innendämmung mechanisch mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1 an Betondecken befestigt werden.

Die Holzwolle-Mehrschichtplatten (nachfolgend als Wärmedämmplatten bezeichnet) bestehen aus einer 10 mm dicken Holzwollschicht und einer Dämmschicht aus Mineralwolle. Die Wärmedämmplatten haben folgende Bezeichnungen:

"Fibro-Therm S 2 N 035 A2" und "Fibro-Therm S 2 N 035 B1"

Die Wärmedämmplatten weisen folgende Abmessungen auf:

Nennmaße (Länge x Breite):

800 mm x 600 mm, 1000 mm x 600 mm, 1200 mm x 600 mm und 2000 mm x 600 mm

Nenndicken: 50 mm bis 200 mm

Die Wärmedämmplatten müssen DIN EN 13168¹ entsprechen und für alle Nenndicken mindestens die Leistungen gemäß Tabelle 1 aufweisen.

Tabelle 1 Mindestens erforderlich Leistungen der Wärmedämmplatten nach DIN EN 13168¹

Leistung gemäß Leistungserklärung		Stufe/Klasse
Grenzabmaße für die Länge		L1
Grenzabmaße für die Breite		W1
Grenzabmaße für die Dicke		T1
Grenzabmaße für die Rechtwinkligkeit		S1
Grenzabmaße für die Ebenheit		P1
Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene		TR5
Brandverhalten	"Fibro-Therm S 2 N 035 A2"	A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 ²
	"Fibro-Therm S 2 N 035 B1"	B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 ²

Die Wärmedämmplatten werden bauseits nicht verputzt oder beschichtet. Die Wärmedämmplatten werden ausschließlich mechanisch befestigt.

Die Wärmedämmsysteme dürfen abweichend von DIN 4108-10³, Tabelle 10 gemäß dem Anwendungsgebiet DI dk nach DIN 4108-10³ zur Dämmung von Betondecken (unterseitig) innerhalb von Gebäuden angewendet werden.

Aufgrund der in diesem Genehmigungsverfahren vorgelegten Dokumente und Nachweise zum Glimmverhalten sind die Wärmedämmsysteme unter Beachtung der Angaben in Tabelle 2 für Bereiche nachgewiesen, in denen nach bauaufsichtlichen Vorschriften nichtbrennbare, schwerentflammbare oder normalentflammbare Baustoffe gefordert werden.

- | | | |
|---|------------------------|---|
| 1 | DIN EN 13168:2015-04 | Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW) - Spezifikation |
| 2 | DIN EN 13501-1:2019-05 | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten |
| 3 | DIN 4108-10:2015-12 | Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden-Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe - werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe |

Tabelle 2 Anwendungen hinsichtlich des Brandverhaltens

Bezeichnung der Wärmedämmplatten	Anwendungen mit folgender bauaufsichtlicher Anforderung an das Brandverhalten des Baustoffs (Dämmstoff) des Wärmedämmsystems		
	nichtbrennbar	schwerentflammbar	normalentflammbar
"Fibro-Therm S 2 N 035 A2"	ja	ja	ja
"Fibro-Therm S 2 N 035 B1"	nein	ja	ja

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung und Bemessung

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes von Bauteilen ist für die Wärmedämmplatten des Wärmedämmsystems ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit gemäß DIN 4108-4⁴, Tabelle 2, Zeile 5.7.2, in Ansatz zu bringen.

Die Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes und des Wärmedurchgangskoeffizienten erfolgt nach DIN 4108-2⁵.

Die Wärmedämmplatten sind mit geeigneten mechanischen Befestigungsmitteln am Bauteil zu befestigen. Wenn das Gesamtgewicht der Wärmedämmung 15 kg/m² übersteigt⁶, muss die Befestigung der Wärmedämmplatten mit hierfür allgemein bauaufsichtlich zugelassenen/ genehmigten Befestigungsmitteln erfolgen⁷.

Die Bestimmungen für die Planung und Bemessung der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung für die Befestigungsmittel sind einzuhalten.

Erfolgt die Befestigung der Wärmedämmplatten mit Befestigungsmitteln nach Tabelle 3, darf abweichend von der in Tabelle 3 genannten jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung die Befestigung von Platten mit Nennmaßen von 1000 mm x 600 mm mit zwei Schrauben je Platte und von Platten mit Nennmaßen von 2000 mm x 600 mm mit 4 Schrauben je Platte (jeweils mindestens 3 Schrauben pro m²) erfolgen.

Die Bemessungswiderstände der in den jeweiligen Bescheiden aufgeführten Befestigungsmittel bleiben unberührt.

Tabelle 3 Befestigungsmittel zur Befestigung der Wärmedämmplatten

Befestigungsmittel nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/ allgemeiner Bauartgenehmigung Nr.	Ausführungsart
Z-21.8-1980 ⁸	Z-21.8-1980 ⁸ , Anlage 2: Form A oder Form D
Z-21.8-1971 ⁹	Z-21.8-1971 ⁹ , Anlage 2: Tellerdurchmesser: 35 mm

- ⁴ DIN 4108-4:2017-03 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte
- ⁵ DIN 4108-2:2013-02 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz
- ⁶ siehe Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019/1, Teil D, D 2.2.2.22
- ⁷ z. B. in Tabelle 3 aufgeführte Befestigungsmittel
- ⁸ Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-21.8-1980 vom 15.05.2020
- ⁹ Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-21.8-1971 vom 22.09.2017

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-23.15-2110

Seite 5 von 5 | 22. Oktober 2020

Die Tragfähigkeit der Befestigungsmittel in den Dämmplatten wird ergänzend zu den Bestimmungen in den Bescheiden Z-21.8-1980⁸ und Z-21.8-1971⁹ geregelt. Der Bemessungswiderstand N_{Rd} gegen Durchzug beträgt 0,10 kN/Schraube.

2.2 Ausführung

Die Wärmedämmplatten sind einlagig und dicht gestoßen im Verband entsprechend den Einbauanweisungen des Antragstellers zu verlegen. Kreuzstöße sind zu vermeiden. Die Wärmedämmplatten dürfen nicht verputzt oder beschichtet werden. Es dürfen nur unbeschädigte Wärmedämmplatten eingebaut werden.

Die Wärmedämmplatten sind ausschließlich mechanisch gemäß Abschnitt 2.1 zu befestigen. Die Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung für die Befestigungsmittel hinsichtlich Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich sowie zur Ausführung sind einzuhalten.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 16a Abs. 5 i.V.m. § 21 Abs. 2 MBO¹⁰ abzugeben.

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt
Meyer

¹⁰ nach Landesbauordnung